

Aktenzeichen 223/300/910/0285/001/1
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Plauen, 08507 Plauen

16 42C1 DECO F1 6003 2061
DV06.22 0,85 Deutsche Post 



K4000 *B16*16*012806*

Herrn
Thomas Olaf Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen

Informationen
zur Grundsteuerreform

und zur damit verbundenen
Erklärungsabgabe

Sehr geehrte Eigentümerin, sehr geehrter Eigentümer,

zum Stichtag 1. Januar 2022 wird Ihr Grundbesitz (Grundstück oder Betrieb der Land- und Forstwirtschaft) für Zwecke der Grundsteuer neu bzw. erstmals bewertet. Die neuen Werte werden ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage zur Bemessung der Grundsteuer verwendet.

Nach unseren Informationen waren Sie am 1. Januar 2022 Eigentümerin/
Eigentümer von Grundbesitz in Plauen, Gemarkung Stöckigt, Flurstücks-Nr. 285/1.

Ihr Grundbesitz wird im Finanzamt unter folgendem Aktenzeichen geführt:

223/300/910/0285/001/1

Bitte geben Sie dieses in Ihrer Feststellungserklärung an.

Hinweis: Der Grundbesitz kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Gegebenenfalls sind die zu diesem Aktenzeichen gehörenden Flurstücke aus technischen Gründen nicht vollständig aufgeführt.

Für den oben genannten Grundbesitz wurde durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert. Danach ist die Erklärung bis zum 31.10.2022 elektronisch beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Über "Mein ELSTER" steht Ihnen ab dem 1. Juli 2022 die kostenfreie Möglichkeit der elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung zur Verfügung.

Sofern Sie noch kein Benutzerkonto für "Mein ELSTER" besitzen, können Sie dieses bereits jetzt unter www.elster.de erstellen. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu 2 Wochen dauern kann.

Auf Grundlage der von Ihnen übermittelten Daten erlässt das Finanzamt zwei Bescheide:

- Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022
- Grundsteuerermessbescheid auf den 1. Januar 2025

Auf Basis des Grundsteuerermessbescheides setzt die Stadt/Gemeinde die Grundsteuer fest. Erst dieser Grundsteuerbescheid begründet für Sie ab dem 1. Januar 2025 eine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt/Gemeinde.

Zur Abgabe einer Feststellungserklärung in Erbbaurechtsfällen ist nur die/der Erbbauberechtigte verpflichtet. Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (z.B. Garagen und Gartenlauben) ist nur die Eigentümerin/der Eigentümer des Grund und Bodens zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet.

Wenn sich der oben genannte Grundbesitz im Eigentum mehrerer Personen befindet (z. B. bei einer Grundstücksgemeinschaft), informieren Sie bitte auch die weiteren Miteigentümerinnen und Miteigentümer. Benennen Sie in diesem Fall bitte in der Feststellungserklärung eine empfangsbevollmächtigte Person. Dies ist auch erforderlich, wenn dem Finanzamt eine (ggf. elektronische) Generalvollmacht vorliegt. Diese Person nimmt alle mit dem Feststellungsverfahren im Zusammenhang stehenden Schreiben des Finanzamtes mit Wirkung für und gegen alle anderen Beteiligten in Empfang. Steuerliche Vertretungen und/oder Empfangsbevollmächtigte erhalten dieses Schreiben nicht gesondert. Bitte informieren Sie diese ggf. selbständig.

- Fortsetzung siehe Seite 2 -

Öffnungszeiten:
7:30- Mo-14:30, Di+Do-
18, Mi+Fr-12:30

111298012806110018

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform können Sie jederzeit unter grundsteuerreform.de einsehen.

Am 1. Juli 2022 wird unter www.grundsteuer.sachsen.de das **Grundsteuerportal Sachsen** freigeschaltet. Bitte nutzen Sie **ausschließlich** diese kostenlose Abrufmöglichkeit für die von Ihnen benötigten Angaben aus dem Liegenschaftskataster (z.B. Flurstücksnummer, amtliche Fläche, Bodenrichtwert, Ertragsmesszahl). Bitte bewahren Sie dieses Schreiben bis zur Erstellung Ihrer Feststellungserklärung auf.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

111298012806110018



Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Finanzdienststelle Plauen
Europaratstraße 17
08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
223/300/910/0285/001 /1	16.06.2022	FDP-OTO 01/22	19.10.2022

Feststellung 223/300/910/0285/001/1

Sehr geehrte Herren und Damen,

Sie erwarten von mir eine Feststellungserklärung zwecks meines Eigentums in Bezug auf das **Flurstück 285/1 Gemarkung Stöckigt**.

Es geht hierbei um die Erhebung zur Grundsteuer.

Ich möchte mich hierzu folgend erklären.

1. Steuern sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen.
Das Rechtsstaatsprinzip beruht auf einer rechtsgültigen verfassungsgemäßen Grundlage.

Bis dato hat mir noch keine Verwaltung der sog. BRD und des vermeintlichen Freistaates Sachsen aufgezeigt, wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, wie er in der Präambel des GG seit 1990 festgehalten ist und wann das Staatsvolk des Freistaates Sachsen einen verfassungsgebenden Kraftakt, wie er seit 1992 in der Präambel jener Verfassung festgehalten ist, stattgefunden hat und wo diese festgeschrieben (BGBl./SächsGVBl.) sind.

2. Ohne eine rechtsgültige Verfassung der BRD ist das selbst in dieser bis 1999 gültige Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz weiterhin völkerrechtlich gültig. Auch wenn das RuStAG mit einem sog. Deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (BGBl. I S. 1617ff.) ersetzt wurde, ist ohne eine vom Volk tatsächlich in Kraft gesetzte Verfassung, ein solches Gesetz mit Erlass zu einer willkürlichen Regel verdammt.
Das positive Recht des RuStAG ist daher nach wie vor völkerrechtlich gültig, bis das deutsche Volk eine wahre und vom Volk tatsächlich in Kraft gesetzte Verfassung geschaffen hat.

3. Es ist festzustellen, dass der sog. Freistaat Sachsen kein Staatsvolk hat, wie es der ehemalige Innenchef Herr Wöller mitgeteilt hatte. (Anhang 1). Daher sind Sie als

19.10.2022

vermeintliches Finanzamt ohne rechtsgültige Verfassung nicht berechtigt, irgendwelche öffentlich-rechtliche Abgaben zu erheben, umso mehr ein **Amt** eine öffentlich-rechtliche Dienststelle ist und als diese in einem Rechtsstaat einer rechtsgültigen verfassungsgemäßen Grundlage bedarf.

Ich darf Sie daher bitten, meine oben gestellten Feststellungen zu entkräften, in dem Sie mir mitteilen, wann das deutsche Volk bzw. das Volk des Freistaates Sachsen mit einem verfassungsgebenden Kraftakt das Grundgesetz 1990 bzw. die Sächsische Verfassung 1992 in Kraft gesetzt haben und wo diese Volksentscheide bzw. verfassungsgebenden Kraftakte festgehalten sind.

Sobald Sie mir die verfassungsgebenden Kraftakte nachweisen, werde ich mich dem Volkswillen unterstellen und meine Angaben zur Steuerfeststellung abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Anhang 1: <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2017/05/opelt-recht-15-Sachsen-Staatsangeh%C3%B6rigkeit.pdf>

Aktenzeichen 223/300/910/0285/001/1
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Plauen, 08507 Plauen

Herrn
Thomas Olaf Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen

Bescheid
über
den Grundsteuermessbetrag
Hauptveranlagung auf den 1.1.2025

A. Für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft
in Plauen, Gemarkung Stöckigt, Flurstücks-Nr. 285/1

wird der Grundsteuermessbetrag zum 1.1.2025 auf 2,81 € festgesetzt.

Eigentümer: Herr Thomas Olaf Opelt

Berechnung des Steuermessbetrages

Grundsteuerwert	5.100 €
x Steuermesszahl 0,55 v.T.	
Steuermessbetrag	2,81 €
Steuermessbetrag	2,81 €

B. Erläuterungen

Aufgrund dieses Bescheides ist keine Zahlung zu leisten. Der Grundsteuermessbetrag ist lediglich die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die von der Gemeinde mit einem gesonderten Grundsteuerbescheid festgesetzt wird.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Allgemeines

1.1 Sie können gegen diesen Bescheid **Einspruch** einlegen. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist beim vorgenannten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem bzw. dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

207835000386220017

- 1.2 Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungs-urkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
- 1.3 Auch wenn Sie einen Einspruch gegen den - Grundsteuermessbescheid - Zerlegungsbescheid - einlegen, kann die zur Erhebung der Grundsteuer berechnete Gemeinde den angefochtenen Bescheid der Festsetzung der Grundsteuer zugrunde legen.
2. **Dingliche Wirkung der Bescheide bei Eigentumswechsel**
Dieser Bescheid wirkt gegenüber einem **Rechtsnachfolger**, auf den der Gegenstand nach dem Festsetzungszeitpunkt (Feststellungszeitpunkt) mit steuerlicher Wirkung übergeht, auch dann, wenn der Bescheid ihm nicht bekannt gegeben worden ist, es sei denn, die Rechtsnachfolge ist vor Ergehen des Bescheids eingetreten. Wirkt der Bescheid ohne Bekanntgabe gegenüber dem Rechtsnachfolger, kann dieser nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Rechtsbehelfsfrist Einspruch einlegen bzw. Klage erheben.

Wichtige Hinweise

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Grundsteuerwertbescheid, für die Zerlegung des Steuermessbetrages auch der Grundsteuermessbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden.

Wird ein Grundlagenbescheid (Grundsteuerwertbescheid, Grundsteuermessbescheid) berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem neuen Messbetrag. Sie erteilt Ihnen darüber einen Grundsteuerbescheid. Der mit diesem Bescheid festgesetzte Grundsteuermessbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Festsetzungszeitpunkt beginnt.
Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.

207835000386220017



Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Landeschef der Finanzen Sachsen
Herr Hartmut Vorjohann
Carolaplatz 1
01097 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
223/300/910/0285/001
/1

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
FDP-OTO 02/22

Datum
29.11.2023

Sehr geehrter Herr Vorjohann,

um sich Staatsminister nennen zu dürfen, ist meiner Meinung nach ein entsprechender Staat Voraussetzung, ein Staat auf rechtsгүйtger verfassungsgemäßer Grundlage, was dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen würde.

Ihrer Zweigstelle in Plauen/Vogtland habe ich das im Zuge einer geforderten „Feststellungserklärung“ zur Ermittlung der Grundsteuerhöhe mitgeteilt. Dieses Schreiben, das der Dienststelle per Einschreiben am 21.10.2022 zugegangen ist, stelle ich Ihnen in den Anhang [1].

Anstatt mir mitzuteilen, wann denn die verfassungsgebenden Kraftakte, die in der Präambel zum GG von 1990 sowie in der Präambel zur Sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 stattgefunden haben und wo sie festgehalten sind, hat mir diese Dienststelle am 21.11.2023 mitgeteilt, in wie weit mein letztes mir verbliebenes Grundstück in ihre finanzielle Vorstellung eingeordnet wurde (Schreiben im Anhang) [2].

Meine höfliche Bitte, die ich an diese Dienststelle gerichtet habe, ist also missachtet worden.

Liegt es daran, dass immer mehr menschliche Intelligenz mit künstlicher Intelligenz ersetzt wird und die Angestellten Ihrer Dienststelle schreiben einfach elektronisch verarbeiten, ohne sich selbst mit dem Inhalt vertraut zu machen? Kommt es deshalb zu immer mehr Missverständnis mit den Bewohnern des Landes Sachsen und dessen Regierung? Immer wieder ist seitens der Regierungen, ob die in Berlin oder Dresden sitzende, davon die Rede, dass der Dialog/Gespräch miteinander wichtig ist, um das friedliche Zusammenleben zu fördern.

Nun frage ich Sie hier, wie einen Dialog man mit künstlicher Intelligenz führen kann, wenn diese nicht vom Menschen so eingerichtet ist, Probleme des Volkes zu erkennen und sie einfach zu überspringen, um im bekannten Modus weiter zu verfahren? Kommt es deswegen zur wirtschaftlichen Schiefelage im deutschen Lande, die entsprechend die finanzielle Schiefelage anstößt?

Liegt es also an der politischen Schiefelage? Politik in der Volksherrschaft bekanntlich das Wirken um die Meinung des Einzelnen mit der Meinung der Anderen auf einen höchstmöglichen gemeinsamen Nenner zu bringen. Dieser Nenner in der Volksherrschaft, eine vom Volk tatsächlich in Kraft gesetzte Verfassung.

Nun bitte ich Sie höflich, mir mitzuteilen, wann sich denn das Volk eines vermeintlichen Freistaates

Sachsen die Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben habe, wie es in der entsprechenden Präambel festgehalten ist.

Um die Frage noch etwas zu vertiefen, bitte ich Sie mir mitzuteilen, wann denn das internationale Staatsrecht entsprechend so geändert wurde, dass ein Staatsvolk nicht mehr ein notwendiges Teil eines Staates ist, dass umso mehr, da mir Herr Wöller mitteilen ließ, dass es kein Staatsvolk in Sachsen gäbe. [3]

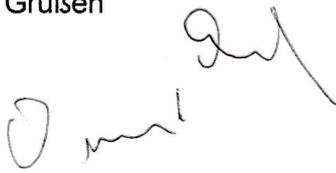
Ich brauche dieses Wissen, um mit diesem mit ruhigem Gewissen den entsprechenden, den darauf gründenden Pflichten nachzukommen. Ein Wissen, dass mich vor Strafbarkeit schützt, denn nach §7 Abs. 5 des VStGb macht sich jener strafbar, der ein *institutionalisiertes* Regime aufrechterhält, aufrechterhalten eben mit finanzieller Unterstützung, also genauso strafbar, wie die finanzielle Unterstützung der Hamas Gruppierung im palästinensischen Gaza Streifen.

In Erwartung Ihrer werten problemlösenden Antwort

Verbleibt

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt



Anhang

- [1] Schreiben von Opelt an Finanzdienststelle Plauen
- [2] Schreiben der Finanzdienststelle Plauen an Opelt zur Einordnung des Grundstücks
- [3] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2017/05/opelt-recht-15-Sachsen-Staatsangeh%C3%B6rigkeit.pdf>

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-43009

poststelle@smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Feststellung Grundsteuerwert auf den 1. Januar 2022 und Festsetzung
Grundsteuermessbetrag auf den 1. Januar 2025**

Ihr Schreiben vom 29. November 2023 an Herrn Staatsminister Vorjohann

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-G 1000/31/79-2023/77928

Dresden, 13. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Opelt,

Herr Staatsminister Vorjohann hat mir Ihr o. g. Schreiben zur weiteren
Veranlassung übermittelt. Ich habe dieses an das Landesamt für Steuern und
Finanzen, Außenstelle Chemnitz, dem die Fachaufsicht über die sächsischen
Finanzämter obliegt, weitergeleitet.

Allgemein teile ich Ihnen mit, dass die gesetzlichen Grundlagen für die
Umsetzung der Grundsteuerreform in einem förmlichen Gesetzgebungs-
verfahren zustande gekommen und im Bundesgesetzblatt verkündet worden
sind (Gesetz vom 26. November 2019 – BGBl. I 2019, Nr. 43 vom 02.12.2019,
S. 1794). Die Finanzverwaltung ist verpflichtet, geltende Gesetze zu
vollziehen, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht für nichtig oder
nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt wurden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ute Röder
Referatsleiterin

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Landeschef der Finanzen Sachsen
Herr Hartmut Vorjohann
Carolaplatz 1
01097 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
223/300/910/0285/001
/1

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
FDP-OTO 03/22

Datum
27.12.2023

Sehr geehrter Herr Vorjohann,

in meinem Schreiben vom 29.11.2023 habe ich Sie gleich im ersten Satz auf das Rechtsstaatsprinzip hingewiesen.

Wenn Sie Frau Dr. Röder für sich antworten lassen, dann mag ich das wohl verstehen, dass ihre Dienststelle entsprechend handlungsfähig bleiben will und somit die Arbeit verteilt werden muss. Wenn aber ein promovierter Mensch dazu mit zwei Examen in der Tasche mit dem Rechtsstaatsprinzip nichts anfangen kann, dann tut mir das nicht nur etwas leid, im Gegenteil verschwindet in mir jeglicher Respekt gegenüber jenen, die sich anmaßen ohne eine rechtsgültige verfassungsgemäße Grundlage vermeinen öffentlich-rechtlich Handeln zu dürfen.

Wenn Frau Röder mir im Allgemeinen mitteilt, dass die neue Grund“steuer“ in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren stattgefunden habe, antworte ich darauf, dass das formelle Recht aus den Art. 28 & 38 GG, hier insbesondere die Vorschrift der unmittelbaren Wahl, zu keiner Zeit eingehalten wurde. Schwerwiegender noch ist das Vorenthalten des **materiellen Rechts** aus dem Art. 20 GG, der vermeinen lässt, dass das Volk der Souverän/Herrscher wäre und dem Volk in der Präambel des GG ein verfassungsgebender Kraftakt nachgesagt wird, den das Volk aber niemals bewältigt hat.

Damit komme ich auf das **materielle Recht** des Art. 25 GG, nach dem die Bewohner des Bundesgebietes dem Völkerrecht verpflichtet wären. Wären, wenn denn das GG mit einem verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes 1990 zur Verfassung erhoben worden wäre. So bleibt das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin (BGBl. II 1990 S. 1274ff), das bedeutet, ohne das ein rechtsgültiges GG vorhanden wäre, das deutsche Volk dem Besatzungsrecht, das aus dem Jahr 1955 stammt, unterworfen ist. Das wiederum widerspricht dem **materiellen Recht**, hier insbesondere den zwei Artikeln 1 der beiden Menschenrechtspakte, die für die BRD und die DDR im Zuge des Grundlagenvertrags verbindliches Völkerrecht wurden. In den Artikeln 1 ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker festgehalten. Selbstbestimmungsrecht, das aber dem deutschen Volk 1990 vorenthalten war und ebenso dem sächsischen Staatsvolk für die Verfassung aus dem Jahr 1992.

Ein Gesetz, das nicht dem Rechtsstaatsprinzip entspricht, verkommt mit Erlass zu einer willkürlichen Regel. Willkür, einem Volk aufgezwungen, ist nach dem Völkerstrafgesetzbuch, insbesondere nach §§ 3 & 4 sowie 7 strafbar.

Wie ich ihnen bereits mitgeteilt habe, bin ich nicht gewillt mich nach VStGb § 7 Abs. 5

strafbar zu machen. Deswegen fordere ich nach wie vor, mir mitzuteilen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen Volks 1990 und die des sächsischen Staatsvolks im Jahr 1992 stattgefunden haben, wie es in den entsprechenden Präambeln festgehalten wurde und wo diese verfassungsgebenden Kraftakte festgehalten sind (BGBl./SächsGVBl).

Mit diesem Nachweis Ihrerseits wird mir bewiesen, dass das neue Grundsteuergesetz ein tatsächlich geltendes Gesetz wäre und nicht nur eine willkürliche Regel.

Sie sehen also bitte, dass die Antwort von Frau Röder völkerstrafrechtlich Probleme aufweist, die Frau Röder aber nicht auf andere Verwaltungen abladen kann, um ihrer eigenen Straffälligkeit zu entgehen.

Mir verbleibt hier also inzwischen die Forderung an Sie Herr Vorjohann, mir aufzuzeigen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen Volks zum GG und des sächsischen Staatsvolks zur SV stattgefunden haben und in welchen Annalen sie festgehalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

NT:

Der Schriftverkehr mit der sächsischen Finanzverwaltung wird auf der Seite *bundvfd.de* veröffentlicht.

Verteiler:

- Per Einschreiben sächsische Finanzverwaltung Herr Vorjohann
- " " Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
- Per E-Post Deutschlandverteiler